

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2018/060</b> freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 26.09.2018
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.11.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	08.11.2018	öffentlich

### **Betreff:**

Förderung des Ausbaus eines flächendeckenden Gigabit-Netzes in der Großen Kreisstadt Freital

### **Sach- und Rechtslage:**

#### 1. Bundesförderung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 3. Juli 2018 eine überarbeitete Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Anlage 1) veröffentlicht. Damit liegt ein weiterer Baustein zur Erreichung der Gigabit Ziele des Koalitionsvertrages 2018 vor („... Glasfaser in jeder Region und jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Haus.“).

Ziel ist, alle noch verbleibenden „weißen Flecken“ (verfügbare Bandbreite  $\leq 30$  Mbit/s) unmittelbar an das Gigabitnetz anzuschließen, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist. Im Fokus steht dabei der Ausbau mit FttB/H-Technologie, prioritäre Anbindung von Schulen, Gewerbegebieten, sozialen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Krankenhäusern.

Mit der Novelle der Breitbandförderung wird u. a. auch das Förderverfahren (Anlage 2) deutlich vereinfacht, sodass die Kommunen zeitlich bis zu sechs Monate einsparen. Zugleich werden die Nebenbestimmungen deutlich entschlackt. Dies betrifft beispielsweise den Detailgrad von Netzplänen, die Häufigkeit der Vorlage und die Dokumentationspflichten.

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gebietskörperschaft (z. B. Kommune), in der das Projektgebiet liegt. Falls Kommunen ihre diesbezüglichen Aufgaben auf eigene Unternehmen (Zweckgesellschaften) übertragen haben, können auch diese Zuwendungsempfänger werden. Eine Voraussetzung dabei ist, dass sich diese Gesellschaften zu 100 % in kommunaler Hand befinden. Für eine Teilnahme am Förderprogramm ist es unschädlich, wenn diese Gesellschaften auch das Eigentum am Netz erhalten, solange die Gebietskörperschaft auch unter diesen Umständen stets die Einhaltung der Förderbedingungen sicherstellen kann.

Die Förderung kann über zwei Modelle erfolgen – Betreibermodell oder Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Dabei herrscht für die Kommune freie Wahl, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ist nicht mehr vorzulegen.

Der Fördersatz für die investiven Maßnahmen/Projekte beträgt grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zudem wird eine mögliche Verteuerung der Projekte im Zuge der Ausschreibung der Vorhaben in Zukunft durch eine Nachförderung berücksichtigt, sodass die Kostenschätzung bei Antragstellung lediglich einen Richtwert darstellt.

Ferner stellt der Bund zur Vorbereitung und bei Durchführung von Maßnahmen zur

Breitbandförderung einmalig Ausgaben für Beratungsleistungen bis zu einer Summe von 50 TEUR mit einem Fördersatz von 100 % zur Verfügung.

## 2. Landesförderung

Zur Förderung des Gigabitausbaus in Sachsen existierte auf Landesebene die Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen- RL-DiOS“ vom 9. Dezember 2017. In Bezug auf den Breitbandausbau gilt aber in erster Linie die verpflichtende Nutzung der Bundesförderung. Bei erfolgreicher Antragstellung (vorläufiger Zuwendungsbescheid) kann diese mithilfe der Landesförderung kofinanziert werden, sodass sich eine Gesamtförderung von bis zu 90 % (50 % Bund + 40 % Land) ergibt.

Da der Bund seine Breitbandförderrichtlinie Anfang Juli 2018 umfassend überarbeitete, hat nun auch der Freistaat Sachsen mit einer novellierten RL DiOS vom 18. September 2018 an die geänderte Bundesrichtlinie angeknüpft.

Die Anpassung der Kofinanzierung an die novellierte Bundesförderung sieht zudem eine Übernahmemöglichkeit der Eigenanteile der Kommune in Form einer „Kompensation“ aus FAG-Bedarfszuweisungen an die Landkreise vor.

Zu den geförderten Beratungsleistungen des Bundes können zudem voraussichtlich durch das Land zusätzlich bis zu 50 TEUR bezuschusst werden.

## 3. Aktueller Stand in der Stadt Freital und weiteres Vorgehen

Die Bereitstellung von Glasfaserhausanschlüssen zur Versorgung aller Freitaler Bürgerinnen und Bürgern mit schnellem Internet bis 1 Gbit/Sekunde ist ein erklärtes Ziel der Großen Kreisstadt Freital. Trotz aller Bemühungen der letzten Jahre gibt es in unserer Stadt immer noch weiße Flecken mit Bandbreiten deutlich unter 30 Mbit/Sekunde.

Mithilfe der Fördermöglichkeiten des Bundes und des Freistaates Sachsen sollen diese unterversorgten Gebiete nun mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen erschlossen werden.

Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe soll die WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft (WBF), auf Grund der fachlichen Expertise und der 100 %-igen Beteiligung der Stadt Freital, als Zuwendungsempfänger dienen.

Damit die geförderte passive Infrastruktur („Breitbandnetz“) im Eigentum der Stadt bzw. der WBF bleibt, ist das Betreibermodell zu präferieren. Nach dem Bau wäre die WBF somit Eigentümer des Breitbandnetzes. Zur Betreibung müsste dann eine Verpachtung an ein Telekommunikationsunternehmen erfolgen. Bau und Betrieb des Breitbandnetzes sind zudem separat voneinander vergaberechtlich auszuschreiben.

Durch die novellierten Richtlinien besteht ferner die Aussicht darauf, dass kein Eigenanteil von der WBF zu tragen ist. Einzig die Zwischenfinanzierung für den Zeitraum der Projektumsetzung muss sichergestellt werden, was aber aufgrund zeitnaher Fördermittelabrufe und der guten Liquiditätsausstattung der WBF realisierbar ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf den Haushalt der Stadt Freital ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

## **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, die Aufgabe des Breitbandausbaus „weiße Flecken“ in der Großen Kreisstadt Freital auf die 100%-ige Eigengesellschaft WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft, zu übertragen.**

**Dabei ist unter Ausnutzung der vom Bund und dem Land Sachsen zur Verfügung gestellten Fördermöglichkeiten ein flächendeckender Ausbau und Betrieb von unterversorgten Gebieten im gesamten Stadtgebiet mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen zu realisieren.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

## **Anlagen:**

- Anlage 1** Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (1. Novelle vom 03.07.2018)
- Anlage 2** Bundesförderung – Schritte im Förderverfahren